

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Satzung für die Vergabe von Stipendien an der Bauhaus-Universität Weimar	Ausgabe <b>58/2019</b>
	erarb. Dez./Einheit BRS	Telefon 4102

Gemäß § 3 Abs.1, § 35 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit § 63 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 und § 63 Abs. 4 Satz 3 Hs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149, 211) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Satzung; der Senat hat die Satzung am 06.11.2019 beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat am 25.11.2019 die Satzung genehmigt.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Stipendien, die nach Maßgabe des § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürHG aus Haushaltsmitteln der Bauhaus-Universität Weimar vergeben werden. Dazu gehören insbesondere folgende Stipendien:

- Bauhaus-Stipendien,
- Stipendien Chancengleichheit,
- die Vergabe anderer Stipendien im Rahmen der Bauhaus-Universität Weimar

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Deutschlandstipendien gemäß § 1 Stipendienprogramm-Gesetz des Bundes (StipG) sowie - mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 - auf Stipendien, die gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung (ThürGFV) vergeben werden.

(3) Für Stipendien, die aus Drittmitteln vergeben werden wird die Anwendung dieser Satzung empfohlen, sofern deren Bewilligung nicht auf Grund vorrangiger Regelungen erfolgt.

## § 2 Fördergrundsätze

(1) Mit Stipendien fördert die Bauhaus-Universität Weimar deutsche und internationale Studierende, Absolventinnen und Absolventen der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Hochschulen, Promovierende und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die in der Regel überdurchschnittliche Leistungen oder eine überdurchschnittliche Eignung für ihr Wissensgebiet erkennen oder erwarten lassen. Näheres regeln die jeweiligen Ausschreibungen. Die Mittel dienen der Bestreitung des Lebensunterhaltes und zur Deckung des Ausbildungsbedarfs.

(2) Das Präsidium entscheidet auf Empfehlung der Vergabekommission über Zahl, Dauer, Höhe und Zielgruppe der Stipendien jährlich neu. Es beauftragt die Vergabekommission für Stipendien mit der Ausschreibung und Vergabe der Stipendien. Die Vergabe erfolgt im Rahmen der jährlich verfügbaren Mittel; ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(3) Die Förderung ist in der Regel leistungsbezogen und unabhängig von der finanziellen Bedürftigkeit.

(4) Die Auszahlung der Stipendienbeträge und eventueller Nebenleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln bzw. Drittmitteln.

### **§ 3 Fördervoraussetzungen**

(1) Geförderte Studierende müssen an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben sein. Geförderte Promovierende außerhalb strukturierter Promotionsprogramme sollen sich als Promotionsstudierende einschreiben. Mit einem Stipendium Geförderte, die nicht studieren oder promovieren, sind Gäste i. S. d. § 5 Abs. 1 f) der jeweils geltenden Gemeinsamen IT-Nutzungsordnung der Bauhaus-Universität Weimar und der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Innovative Projekte bereits promovierter Forscherinnen und Forscher, Künstlerinnen und Künstler können durch die Vergabe von Postdoc-Stipendien gefördert werden, wenn sie die Forschungsschwerpunkte der Fakultäten aufgreifen und ergänzen. Voraussetzung ist eine exzellente Promotion oder Ph.D.-Arbeit.

(3) Die Gewährung eines Stipendiums ist ausgeschlossen, wenn die allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 11 nicht erfüllt sind.

### **§ 4 Ausschreibung**

Die zu vergebenden Stipendien werden in der Regel jährlich öffentlich ausgeschrieben. Jede Ausschreibung enthält Angaben betreffend:

- Form der Bewerbung und Stelle für die Einreichung
- Fördervoraussetzungen, Vergabekriterien
- erforderliche Bewerbungsunterlagen
- Bewerbungs- und Vergabeverfahren
- Förderhöhe, mögliche Nebenleistungen, Förderdauer
- Ansprechpersonen für die Beratung

### **§ 5 Vergabekommission**

(1) Die Vergabekommission hat die Aufgabe, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung eines Stipendiums im Geltungsbereich dieser Satzung festzustellen, legt die Förderhöhe sowie Förderdauer fest und trifft die Entscheidung über die Gewährung eventueller Sonderzuwendungen.

(2) Die Vergabekommission erfüllt zugleich die Aufgaben der Vergabekommission gemäß Thüringer Graduiertenförderungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vergabekommission wird vom Senat eingerichtet.

(4) Im Rahmen der Vergabe von Stipendien gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürHG i.V.m. § 10 Abs. 2 und 4 ThürGFV gehören der Vergabekommission folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Präsidentin/der Präsident oder eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident als Vorsitz,
- b) die Gleichstellungsbeauftragte,
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jeder der vier Fakultäten,
- d) mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Promovierendenschaft
- f) die/der Diversitätsbeauftragte.

(5) Im Rahmen der Vergabe von Stipendien an Studierende gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürHG gehören der Vergabekommission als stimmberechtigtes Mitglied statt des Mitglieds gemäß Absatz 4 Nr. 5 eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden mit Stimmrecht an. Der Studierendenkonvent wählt und entsendet diese Vertreterin/diesen Vertreter. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr.

(6) Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestimmen.

(7) Außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Gleichstellungsbeauftragten und der/dem Diversitätsbeauftragten sowie der/dem Studierenden gemäß Abs. 5 werden die Mitglieder vom Senat für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Eine Wiederbesetzung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied einzusetzen.

(8) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Vergabekommission für Stipendien gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

(9) Die Vergabekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Vergabeverfahren**

(1) Für die Vergabe werden ausschließlich vollständig und fristgerecht eingegangene Unterlagen berücksichtigt. Die Vergabekommission kann sachkundige Dritte in ihre Entscheidung einbeziehen.

(2) Der Beschluss über die Stipendienvergabe für Formate der Bauhaus-Universität Weimar erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist.

(3) In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Eilbedürftigkeit können die Entscheidungen der Vergabekommission auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 7 Bewilligung**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Information über die Entscheidung der Kommission, die die Aussage „bewilligt“ bzw. „nicht bewilligt“ enthält.

(2) Der Zuwendungsbescheid umfasst den jeweiligen Bewilligungszeitraum, die Förderhöhe und etwaige Nebenleistungen, sowie mögliche Festlegungen zu Art und Zeitpunkt von Leistungsnachweisen bzw. Berichten, die die Stipendiatinnen und Stipendiaten für den Erhalt des Stipendiums erbringen müssen. Mit der Unterzeichnung der Annahmeerklärung erkennen die Geförderten die mit dem Zuwendungsbescheid mitgeteilten Bewilligungsbedingungen an. Die Annahmeerklärung ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt im Original ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden.

(3) Die Stipendienurkunden werden in geeigneter Form hochschulöffentlich verliehen.

## **§ 8 Förderhöhe und -dauer**

(1) Die Höhe des Stipendiums und eventuelle Nebenleistungen wie z. B. Kinderzuschläge sind in der jeweiligen Ausschreibung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel geregelt. Die Höhe des Stipendiengrundbetrages unter Berücksichtigung der jeweiligen Fördergrundsätze und -richtlinien beträgt monatlich maximal für die Durchführung:

- |   |               |
|---|---------------|
| a) eines Postdoc-Forschungsprojekts bzw. einer Habilitation | 2.500,00 EUR, |
| b) eines Promotionsvorhabens                                | 1.500,00 EUR, |
| c) der Vorbereitung auf eine Promotion                      | 1.000,00 EUR, |
| d) eines Studiums   | 600,00 EUR.   |

Über die bewilligten Mittel hinaus können keine weiteren Leistungen (z. B. Kindergeld, Beiträge zur Kranken- oder Sozialversicherung) übernommen werden.

(2) Teilstipendien (mindestens 50 %) können gewährt werden, um den Stipendiatinnen und Stipendiaten die Möglichkeit zu geben, sich neben ihrer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Tätigkeit der Betreuung ihrer Kinder oder der Pflege von Angehörigen zu widmen. Die Laufzeit des Stipendiums verlängert sich in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Mittel entsprechend. Das Nähere regeln die jeweiligen Ausschreibungen.

(3) Stipendien für Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Promovierende sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sollen in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten. Die Förderdauer bei Abschlussstipendien für Studierende und Promovierende beträgt in der Regel drei Monate. Das Nähere regeln die jeweiligen Ausschreibungen.

## **§ 9 Steuerliche Behandlung**

Das Stipendium unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach §14 SGB IV darstellt. Es ist unter den Voraussetzungen des §3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Regel steuerfrei. Die endgültige Bewertung obliegt dem zuständigen Finanzamt. Die Versteuerung obliegt, soweit erforderlich, den Stipendiatinnen und Stipendiaten. Entsprechend der Mitteilungsverordnung ist die Bauhaus-Universität Weimar verpflichtet, die Stipendienzahlungen an das zuständige Finanzamt zu melden.

## **§ 10 Status der Stipendiaten**

Stipendiatinnen oder Stipendiaten sind, sofern sie nicht einer Gruppe nach § 21 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) angehören, keine Mitglieder der Bauhaus-Universität Weimar. Das Stipendium ist kein Beschäftigungsverhältnis im sozial- und arbeitsrechtlichen Sinne, es begründet daher kein Arbeitsverhältnis mit der Bauhaus-Universität Weimar. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten dürfen im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer Gegenleistung, die über die in dieser Satzung genannte Pflicht hinausgeht oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Eine Stipendiatin oder ein Stipendiat darf ohne Erteilung eines Lehrauftrages keine Lehraufgaben durchführen.

Der Abschluss einer Betreuungserklärung ist für Promovierende, Absolventinnen und Absolventen, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zu empfehlen, die neben der grundsätzlichen Bereitschaftserklärung zur Betreuung des Vorhabens auch Fragen des Zugangs zur Infrastruktur der Universität regelt.

## **§ 11 Nebentätigkeiten, Ausschluss der Doppelförderung**

(1) Studierenden kann ein Stipendium nur gewährt werden, wenn die Nebentätigkeit einen Umfang von maximal 20 Stunden im Monat nicht überschreitet.

(2) Für die Gewährung von Stipendien für Absolventinnen und Absolventen, Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sind Nebentätigkeiten in Forschung und Lehre an einer Hochschule bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von max. 10 Stunden pro Woche oder eine anderweitige Erwerbstätigkeit von max. 5 Stunden pro Woche zulässig.

(3) Die Gewährung von Stipendien nach dieser Satzung ist für die Zeit und in dem Umfang ausgeschlossen, in welcher und in welchem die Stipendiatin/der Stipendiat Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen für den gleichen Zweck erhält (Ausschluss der Doppelförderung). Dies gilt nicht für die Förderung von Auslandsaufenthalten, die dem wissenschaftlichen Vorhaben (Habilitation, Promotion) oder dem Studium dienlich sind. Für die Berücksichtigung des Stipendiums nach dieser Satzung bei der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird auf die jeweils einschlägige Regelung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes verwiesen.

## **§ 12 Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten**

(1) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichten sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen.

(2) Sie unterrichten die Vergabekommission unverzüglich über Änderungen gegenüber den in der Bewerbung gemachten Angaben, die für die Gewährung des Stipendiums und etwaiger Nebenleistungen erheblich sind (z. B. weitere Förderungen, Beurlaubungen, Wechsel der Studienrichtung, Auslandssemester, persönliche Verhältnisse), insbesondere haben sie unverzüglich zu informieren, wenn:

- a) das geförderte Vorhaben ausgesetzt, abgeändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird,
- b) die Stipendiatin/der Stipendiat eine Berufstätigkeit bzw. eine Nebentätigkeit nach § 11 aufnimmt,
- c) die Stipendiatin/der Stipendiat aus anderen öffentlichen Mitteln oder von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gefördert wird,
- d) sich Änderungen ergeben, die für die Gewährung des Familienzuschlages von Bedeutung sind oder
- e) in sonstigen persönlichen Verhältnissen der Stipendiatin/des Stipendiaten, die für die Bemessung und Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, Änderungen eintreten.

### **§ 13 Unterbrechung und Verlängerung**

(1) Eine Unterbrechung der Stipendienzahlung wegen eines Urlaubssemesters sowie aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder anderer von den Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht zu vertretenden wichtigen Gründen ist grundsätzlich möglich. Die Unterbrechung muss unter Erbringung entsprechender Nachweise rechtzeitig beantragt werden. Während der Unterbrechung erfolgt keine Zahlung des Stipendiums.

(2) Im Falle eines Ausschlussgrundes nach § 11 ist die Gewährung des Stipendiums für die Dauer des Vorliegens des Ausschlussgrundes auszusetzen. Nach Wegfall des Ausschlussgrundes kann die Förderung fortgesetzt werden. Dies gilt nicht mehr, wenn die Aussetzung eine Dauer von zwölf Monaten überschreitet.

(3) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, verlängert sich der Bewilligungszeitraum des Stipendiums in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Stipendienmittel entsprechend.

(4) Auslandsstudienaufenthalte und berufsbezogene Praktika von Studierenden sind nicht als Unterbrechung des Förderzeitraums zu betrachten, wenn die Stipendiatinnen und Stipendiaten anrechenbare Studienleistungen gemäß Studienordnung erbringen bzw. wenn sie einen Nachweis über die Fachbezogenheit des Praktikums erbringen und dies dokumentieren (Einreichung Learning Agreement, Praktikumsvertrag o. ä.). Auslandsaufenthalte von Promovierenden, Absolventinnen und Absolventen, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die der Promotion, dem künstlerischen bzw. dem Forschungsvorhaben dienlich sind, sind in der Regel nicht als Unterbrechung zu bewerten, sofern keine Förderung für den gleichen Zweck aus anderen Mitteln erfolgt oder Förderrichtlinien entgegenstehen.

(5) Bei Schwangerschaft studierender und promovierender Stipendiatinnen sowie Postdoktorandinnen kann sich das Stipendium um die gesetzlichen Mutterschutzfristen (in der Regel sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung, siehe Mutterschutzgesetz) verlängern, soweit Mittel verfügbar sind. Gleiches gilt für Geförderte, die nicht als Studierende eingeschrieben sind.

### **§ 14 Beendigung und Widerruf der Förderung**

(1) Ein nach dieser Satzung vergebenes Stipendium endet:

- a) nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens nach Ablauf der Förderhöchstdauer oder
- b) bei Studierenden im Monat der letzten in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsleistung,
- c) bei Promovierenden spätestens im Monat der Veröffentlichung der Promotion,
- d) am Ende des Monats, in welchem das wissenschaftliche Vorhaben/das Studium aufgegeben oder ohne Berechtigungsgrund oder ohne Zustimmung der Bauhaus-Universität Weimar unterbrochen wurde oder
- e) im Fall des Widerrufs oder der Rücknahme der Auswahlentscheidung gemäß Absatz 2.

(2) Die Bewilligung des Stipendiums einschließlich gewährter Nebenleistungen kann - auch mit Wirkung für die Vergangenheit - zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn:

- a) das Stipendium nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt angetreten wird,
- b) die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Stipendiatin ihre bzw. der Stipendiat seine in der Satzung normierten Pflichten nachweislich nicht erfüllt,
- d) etwaige Auflagen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt werden,
- e) wesentliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des Forschungsvorhabens nicht mehr gegeben sind.

(3) Sonstige Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten, insbesondere §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, bleiben unberührt. Insbesondere ist der betroffene Stipendiat vor der Entscheidung anzuhören.

## **§ 15 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität in Kraft und gilt für alle zu diesem Zeitpunkt laufenden Stipendien sowie für zukünftige Stipendienvergaben nach dieser Satzung. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Oktober 2015 (MdU 11/2015, S. 74) außer Kraft.

Beschluss des Senates am 06.11.2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Präsident

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine  
Justiziarin

genehmigt:  
Weimar, 25. Nov. 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp  
Präsident